

# **BGer 5A\_312/2024 vom 23. Mai 2024**

Bundesgericht, 2024-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_312\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_312_2024)

FR: TF 5A\_312/2024 du 23 mai 2024

IT: TF 5A\_312/2024 del 23 maggio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Entscheid des Obergerichtes des Kantons Thurgau bezüglich des erstinstanzlichen Revisionsverfahrens betreffend Eheschutz. Das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren ist auf diese Frage begrenzt; neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig ( Art. 99 Abs. 2 BGG ) und es kann nicht mehr oder anderes verlangt werden, als von der Vorinstanz beurteilt wurde ( BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Nebst einem auf den möglichen Anfechtungsgegenstand gerichteten Rechtsbegehren ( Art. 42 Abs. 1 BGG ) hat die Beschwerde auch eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid im Einzelnen begründet, dass und inwiefern keine Rechtsverzögerung vorliegt, sondern das Bezirksgericht im Revisionsverfahren stets zügig gehandelt hat und vielmehr der Beschwerdeführer selbst durch seine ständigen Eingaben - im angefochtenen Entscheid alle aufgeführt - das Revisionsverfahren verzögert. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auseinander. Er übt in verschiedener Hinsicht allgemeine Kritik und stellt eine Liste von 15 angeblichen Verfahrensfehlern namentlich im Eheschutz- sowie in den weiteren Verfahren des Bezirksgerichts zusammen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde - soweit sie nicht ohnehin am durch den angefochtenen Entscheid umschriebenen möglichen Anfechtungsgegenstand vorbeigeht - als offensichtlich nicht hinreichend begründet. Somit ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ) nicht einzutreten.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.